EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2025
C(2025) 9149 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

PHOENIX Deutschland Holding GmbH
Pfingstweidstr. 10-12
68199 Mannheim
Deutschland

Betr.: Sache M.12210 – PHOENIX / HAEMATO
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 26. November 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: PHOENIX Deutschland Holding GmbH („Phoenix“, Deutschland), kontrolliert von PHOENIX Pharma SE (Deutschland), wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von HAEMATO PHARM GmbH („Haemato“, Deutschland), derzeit kontrolliert von MPH Health Care AG (Deutschland), erwerben. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen. ([3])

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Phoenix ist als integrierter Gesundheitsdienstleister in Deutschland und anderen europäischen Ländern tätig. Das Unternehmen ist hauptsächlich im Großhandel von Arzneimitteln tätig. Außerdem betreibt Phoenix Apotheken und bietet Warenwirtschaftssysteme, Logistiklösungen und andere Leistungen für die pharmazeutische Industrie an.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft“ durch „Union“ und „Gemeinsamer Markt“ durch „Binnenmarkt“ ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen“).
([3]) ABl. C, C/2025/6531, 4.12.2025.

— Haemato ist ein in Deutschland und Österreich tätiger Spezialgroßhändler für Arzneimittel in den Bereichen HIV/AIDS, Neurologie, Onkologie, Rheumatologie und Ophthalmologie.

(3) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(4) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Linsey MCCALLUM
Generaldirektorin (m. d. W. d. G. b.)
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).